

## Antworten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

### Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **vielleicht**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen  
an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug:  
**nein/ja, (generell nein bei gleichzeitiger Besitzumschreibung)**
- Kontakt: **www.regierung-mv.de**

### Antworten im Einzelnen

#### **H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?**

Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Zur Frage, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen ein 07-Kennzeichen zeitlich befristet für ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug zugeteilt wurde und dieses nach Inkrafttreten der FZV zur Verlängerung ansteht, wurde in Mecklenburg-Vorpommern am 20. Februar 2007 folgende auf den Halter bezogene Regelungen getroffen:

1. Der Inhaber eines 07-er Kennzeichens lässt ein weiteres Fahrzeug nach der 49. Ausnahmeverordnung zu. Hier galt bis zum Inkrafttreten der FZV am 1. März 2007 die bisherige Verfahrensweise.
2. Unbefristet erteilte 07-er Kennzeichen werden nicht widerrufen, es sei denn, es sprechen andere, in der Person des Halters liegende Gründe, dagegen.
3. Befristet erteilte 07-er Kennzeichen werden im Wege der Ausnahme weiterhin auch für Fahrzeuge mit einem Alter unter 30 Jahren zugeteilt. Hier greift die Härtefallregelung, da ein „faktischer Bestandsschutz“ sich nur auf bereits als Oldtimer eingetragene Fahrzeuge bezieht.

In Mecklenburg-Vorpommern teilen die Zulassungsbehörden H-Kennzeichen nur dann zu, wenn die Fahrzeuge vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind (§ 2 Nr. 22 FZV). Diese Regelung galt bereit vor in Kraft treten der FZV (vgl. § 23 Abs. 1c StVZO a. F.). Erkenntnisse darüber, welche Regelungen in anderen Bundesländern bei der Ummeldung eines Fahrzeuges gelten, für dass ehemals in Mecklenburg-Vorpommern nach Nr. 1 ein 07-Kennzeichen zugeteilt worden ist, liegen nicht vor.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

Ja, s. Nr. 3 Antwort a.) für 07-Kennzeichen

Nein für H-Kennzeichen (vgl. vgl. § 23 Abs. 1c StVZO a. F.)

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Nein, Besitzumschreibungen auf einen neuen Halter unterliegen nicht dem Bestandsschutz nach Nr. 1 und 3 Antwort a.)

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

s. Antwort zu a und b.)

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Ansprechpartner für Fragen der Zulassung von Fahrzeugen ist Herr Michael Fuchs

Tel.-Nr.: 0385/588-8275)

mailto: michael.fuchs@vm.mv-regierung.de

### Fragen zu Folienkennzeichen:

Nach § 60 Abs. 1a StVZO - alt -(jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zuständige Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt“, erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

Vorn am Fahrzeug angebrachte Folien-/Klebekennzeichen entsprechen grundsätzlich nicht den in § 10 Abs. 2 Satz 3 FZV gestellten Anforderungen. Danach müssen Kennzeichenschilder reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen, sowie auf der Vorderseite das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen mit der zugehörigen Registernummer tragen. Die in der Frage genannte Vorschrift § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung findet im konkreten Fall jedoch keine Anwendung, weil nach der genannten Vorschrift nur Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung, d. h. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, möglich sind, während entsprechende Ausnahmen von der Fahrzeug-Zulassungsverordnung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FZV zu beurteilen sind. Nach seinem Wortlaut enthält § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FZV zwar eine pauschale Ermessensermächtigung zur Genehmigung von Ausnahmen von allen genannten Vorschriften der FZV, die grundsätzlich an keine weiteren einschränkenden Voraussetzungen gebunden sind. Die Vorschrift muss jedoch in ihrem jeweiligen

systematischen Zusammenhang mit den Vorschriften der FZV gesehen werden, von denen diese Ausnahmen genehmigt werden sollen. Soweit diese speziellen Vorschriften konkrete Einschränkungen enthalten, unter denen eine Ausnahme von ansonsten zwingenden Regelungen nur in Betracht kommt, wirken sie sich als spezielle normative Beschränkung des Ermessensspielraums für die Entscheidung über die Genehmigung von Ausnahmen aus. Vorliegend ergibt sich eine solche Beschränkung aus den Vorschriften der FZV über die Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen an Fahrzeugen. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern (LS) für die Erteilung einer ggf. erforderlichen Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausgestaltung und Anbringung der amtlichen Kennzeichen nach § 10 FZV zuständig. Angesichts des sich aus der FZV ergebenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses ist es daher sachgerecht, dass das LS Ausnahmen von den Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 FZV ausschließlich in den Fällen zulässt, in denen die Anbringung eines herkömmlichen Kennzeichenschildes am Fahrzeug aus technischen Gründen nicht möglich ist bzw. die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Regelmäßig wird durch das LS festgestellt, dass der Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichenschildes keine technischen Hinderungsgründe entgegenstehen. In diesen Fällen kann daher offen bleiben, ob es dem Antragsteller in zumutbarer Weise unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des § 10 FZV und der Anlagen hierzu möglich ist, ein vorschriftsmäßiges Kennzeichen an seinem Fahrzeug anzubringen, ohne dass es zu hinnehmbaren Einschränkungen der Funktionstüchtigkeit, Fahreigenschaften und Lebensdauer des Fahrzeugs kommen würde. Denn nach Abschnitt 4 der Anlage 4 FZV hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, wenn es der Zulassungsbehörde nicht möglich ist, für ein Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Daraus folgt: Kann an einem Fahrzeug (etwa aufgrund technischer oder gestalterischer Gegebenheiten) an der dafür vorgesehenen Stelle kein vorschriftsmäßiges Kennzeichen angebracht werden, so ist es vorrangig die Pflicht des Halters dieses Fahrzeugs, an seinem Fahrzeug die erforderlichen (insbesondere technischen) Veränderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, damit ein vorschriftsmäßiges Kennzeichen angebracht werden kann. Nur wenn der dafür erforderliche (Umbau) Aufwand unverhältnismäßig ist, kann eine Ausnahme genehmigt werden. Hieraus wird deutlich, dass die Ermessensentscheidung über die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen an besondere, einschränkende Voraussetzungen geknüpft ist: Nur wenn der Veränderungsaufwand für den grundsätzlich dazu verpflichteten Halter im konkreten Fall unverhältnismäßig ist, darf die Behörde nach ihrem Ermessen eine Ausnahme genehmigen. Bei der Frage, ob ein Veränderungsaufwand insoweit unverhältnismäßig ist, muss sowohl der technische als auch der finanzielle Aufwand festgestellt und in Beziehung zum Zeitwert des Fahrzeugs gesetzt werden. Zusammenfassend wurden durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern (LS) keine Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über die Ausgestaltung und Anbringung der amtlichen Kennzeichen nach § 10 FZV für Folien-/Klebekennzeichen erteilt.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

siehe Antwort zu a.)

Sind ggf. sämtliche Kennzeichenarten (konventionell, Saison, H, 07, Hochformat, Motorrad) als Folienkennzeichen möglich?

siehe Antwort zu a.)

Muss in einem Fahrzeug mit Folienkennzeichen ein Nachweis deren Rechtmäßigkeit mitgeführt werden?

Eine Ausnahmegenehmigung ist, soweit diese nicht in den Zulassungsdokumenten eingetragen ist, vom jeweiligen Führer des Kraftfahrzeuges im Original mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Gelten für Folienkennzeichen die gleichen Anbauvorschriften wie für Blechkennzeichen?

siehe Antwort zu a.)

Mit welchem Klebstoff wird das Folienkennzeichen befestigt?

Hierzu liegen keine näheren Erkenntnisse vor.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Ansprechpartner für Fragen der Zulassung von Fahrzeugen ist Herr Michael Fuchs

Tel.-Nr.: 0385/588-8275)

mailto: michael.fuchs@vm.mv-regierung.de